

# Satzung

## für den Kindergarten der Gemeinde Maihingen

Die Gemeinde Maihingen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S.65; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S.344) für den gemeindlichen Kindergarten folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Trägerschaft und Rechtsform**

Die Gemeinde Maihingen ist Träger eines nach Art. 3 und 8 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) vom 25.07.1972 (GVBl. S 297) anerkannten Kindergartens.

Der Kindergarten wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Maihingen im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

Der Kindergarten ist als Ganztageskindergarten konzipiert.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Verwaltung des Kindergartens**

(1) Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

Der Kindergarten nimmt die in Art. 7 BayKiG näher bezeichneten Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck wird ihm ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal beigegeben.

(2) Der Kindergarten hat gemäß Art. 11 BayKiG einen Kindergartenbeirat, der die in Art. 12 BayKiG genannten Aufgaben erfüllt.

(3) Die Verwaltung des Kindergartens obliegt der Gemeinde Maihingen. Die Kassengeschäfte werden von der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein wahrgenommen. Für den inneren Betrieb (die Leitung) des Kindergartens ist dessen Leiterin eigenverantwortlich.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Durch den Kindergartenbetrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gefördert werden soll.

### § 4

#### Aufnahmebestimmungen

(1) Aufgenommen werden in den Kindergarten nur Kinder,

- a) die das dritte Lebensjahr vollendet,
- b) die ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Maihingen haben,
- c) die aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen und
- d) für die eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt worden ist (vgl. Art. 27 BayKiG)

(2) Wenn es die Platzzahl (Belegungsfähigkeit) zuläßt, können auch Kinder, die nicht im Gebiet der Gemeinde Maihingen wohnen, auf Antrag aufgenommen werden; Abs. 2 Buchst. a, c und d gelten dann entsprechend.

(3) Die Höchstzahl der in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder richtet sich nach dem Bescheid über die Anerkennung des Kindergartens nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayKiG des Landratsamtes Donau-Ries. Nach Vollbelegung des Kindergartens eingereichte Aufnahmeanträge werden von der Leitung des Kindergartens vorgemerkt und zunächst in der Reihenfolge des Lebensalters, dann nach der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkungen berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus dem Kindergarten oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit ergibt.

(4) Vorrangig berücksichtigt werden die Fälle, in denen dies durch Kinderreichtum, das Alter des Kindes, Wohnraumnot oder andere soziale Gründe hinreichend gerechtfertigt erscheint.

(5) Beim Fernbleiben von Kindern vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am 3. Werktag bekanntzugeben. Fehlt ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt, so kann für dieses Kind ein anderes Kind aufgenommen werden.

## **§ 5**

### **Haftung**

Die Haftung der Gemeinde Maihingen als Träger des Kindergartens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 6**

### **Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung der Kinder ist bei der Kindergartenleiterin in schriftlicher Form durch die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) vorzunehmen. Diese haben bei der Leiterin des Kindergartens einen Anmeldebogen einzureichen.
- (2) Der genaue Zeitraum, in dem die Anmeldung vorgenommen werden kann, wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Maihingen rechtzeitig veröffentlicht.

## **§ 7**

### **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin des Kindergartens.
- (2) Beim Fernbleiben vom Kindergarten von voraussichtlich längerer Dauer (z. B. Krankheit) oder beim Vorliegen sonstiger besonderer Gründe (z. B. Wegzug der Eltern) sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.
- (3) Bei evtl. Herausnahme des Kindes / der Kinder vom Kindergarten muß mindestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Monats eine schriftliche Abmeldung durch einen Erziehungsberechtigten bei der Leiterin des Kindergarten vorliegen.

## **§ 8**

### **Allgemeine Pflichten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Kinder regelmäßig und möglichst pünktlich im Kindergarten erscheinen. Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand (gewaschen, gekämmt und ordentlich gekleidet) in den Kindergarten zu entsenden. Ein sauberes Taschentuch, wöchentlich mindestens ein Handtuch (mit Vor- und Zuname versehen) und Hausschuhe sind mitzubringen.

- (2) Kinder müssen von den Aufsichtspflichtigen zum Kindergarten gebracht und rechtzeitig abgeholt werden. Die abholende Person, (mindestens 14 Jahre alt) muß der Kindergartenleitung bekannt sein. Beim Bringen und Abholen der Kinder haben sich die Aufsichtspflichtigen an den Beginn und das Ende der jeweiligen Öffnungszeiten zu halten.

Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal erstreckt sich beim Abholen nur bis zu den von der Gemeinde festgelegten Schlußzeiten.

- (3) Versäumnisse sind unter Angabe des Grundes unverzüglich der Leiterin des Kindergartens zu melden.

Ebenso ist ein Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Gesundheitspflege**

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Leiterin des Kindergartens durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten erstreckt sich die Meldepflicht auch auf eine Erkrankung der Haushaltsangehörigen. Die Anzeige hat sofort nach ärztlicher Feststellung der Krankheit zu erfolgen.
- (3) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht sind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Das gleiche gilt für jedes Kind, das mit einem solchen Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt. Die Gemeinde kann eine Wiederzulassung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

## **§ 10**

### **Benutzungszeiten**

Der Kindergarten ist an den Werktagen von Montag bis einschließlich Freitag täglich mindestens 7 Stunden geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schlußzeiten werden durch die Gemeinde bestimmt.

## **§ 11**

### **Sprechzeiten**

Sprechzeiten sind mit der Kindergartenleitung nach Absprache zu vereinbaren.

## § 12

### Kindergartenferien

Die jeweiligen Ferien des Kindergartens werden jährlich für jedes Kindergartenjahr (01. September bis 31. August) in einem Ferienplan festgelegt.

Die Ferien werden von der Kindergartenleitung rechtzeitig bekanntgegeben.

## § 13

### Ausschließung

(1) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Anmahnung des Erziehungsberechtigten im Interesse des Allgemeinwohls Kinder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Kind

- a) mit auffälligen Hauterkrankungen, Wunden und Verletzungen oder einer ansteckenden Krankheit behaftet ist oder in der Hausgemeinschaft des Kindes eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist,
- b) trotz Ermahnung in unsauberem Zustand erscheint,
- c) durch sein Verhalten den Kindergartenbetrieb erheblich stört und trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,
- d) länger als 2 Wochen dem Kindergarten unentschuldigt fernbleibt,
- e) trotz Anmahnung wiederholt verspätet im Kindergarten erscheint und dadurch den Kindergartenbetrieb in unzumutbarer Weise stört.

Als wichtiger Grund wird auch angesehen, wenn die Benutzungsgebühr länger als einen Monat nach Fälligkeit nicht bezahlt wird.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten Maihingen vom 22.10.1981 außer Kraft.

Maihingen, den 08.06.1998

**Gemeinde Maihingen**

(Zekl)

1. Bürgermeister